

**Johannes Mordstein, Selbstbewußte Untertänigkeit. Obrigkeit und Judengemeinden im Spiegel der Judenschutzbriefe der Grafschaft Oettingen 1637-1806 (= Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsmeinschaft, Reihe 11: Quellen und Darstellungen zur jüdischen Geschichte Schwabens, Bd. 2). Bibliotheca academica Verlag: Epfendorf/Neckar 2005. 417 S., 48 €.**

Mußten Juden, die im 18. Jahrhundert lebten, ebenfalls die bis heute praktizierte schwäbische Kehrwoche halten? Die Frage klingt banal, doch was die südwest-deutschen Territorialherren ihren Untertanen vorschrieben, um bestimmte Vorstellungen von Reinlichkeit durchzusetzen, das muß nicht unbedingt auch für die damals in diesen Landen lebenden Juden gelten. Denn die Juden waren verfassungsrechtlich keine Untertanen, sondern hatten den Status von Schutzjuden. Daß diese Gruppe gleichwohl in vielerlei und gerade auch in rechtlicher Hinsicht den christlichen Untertanen gleichgestellt war, zeigt eine Augsburger Dissertation, die sich von neueren Ansätzen in der Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte methodisch leiten läßt. Doch zunächst die Antwort auf die eingangs gestellte Frage. Selbstverständlich mußten die Juden in der Grafschaft Oettingen wie ihre christlichen Nachbarn die Straßen und Gassen kehren. Die Vorstellungen von einer „guten Policy“ galten auch für die Juden, allerdings kam man ihnen aufgrund ihrer religiösen, sozialen und wirtschaftlichen Sonderstellung in den Ausführungsvorschriften entgegen: Die Juden sollten „am Freytag oder, wenn auf diesen Tag ein katholischer Feyertag fallen sollte, den Tag vorher, etwa eine Stunde vor Anfang ihrer Abendschule, fleisig kehren.“

Schutzbriefe sind schon häufig als Quelle herangezogen worden, um die Geschichte der Juden in einem frühneuzeitlichen Territorium zu rekonstruieren. Diese Dokumente enthalten nicht nur die Namen der Schutzjuden, sondern auch wichtige Details, sowohl über deren besonderen Rechtsstatus als auch über Konfliktpotentiale, mit denen Juden im Alltag konfrontiert waren. Doch darf man dabei nicht vergessen, daß es sich um Normen handelt und die Rechtswirklichkeit oft anders aussah. Das weiß auch der Verfasser dieser Studie, der sich nur vordergründig für die Rechtsnorm interessiert, dem es aber eher um die Frage geht, welchen Handlungsspielraum Landjuden im 17. und 18. Jahrhundert in kleineren Territorien hatten und wie solche Normen überhaupt zustande kamen. Erstmals wird hier auch für die jüdische Geschichte ein Paradigmenwechsel vollzogen, indem die obrigkeitliche Perspektive um den Blick von unten ergänzt wird. Die Gewährung von Judenschutzbriefen, die anders als die frühneuzeitlichen Judenordnungen noch mittelalterliche Züge hatte (hand-

schriftliche Fassung, namentliche Aufzählung der Adressaten etc.) wird als ein Prozeß des Aushandelns und nicht als Willkürakt beschrieben. Mordstein sieht in den Judenschutzbriefen, die auch für das buntscheckige Herrschaftsgebiet der Grafen von Oettingen seit dem 16. Jahrhundert in großer Zahl vorliegen, da sie ständig überarbeitet und erneuert wurden, ein „Herrschaftsmedium“, in dem sich der Diskurs zwischen Obrigkeit und den ansässigen Schutzjuden (um 1800: ca. 400 bis 600) widerspiegelt. Der Schutzbrief war eine Art Vertrag, der nicht einseitig zustande kam, sondern an dem beide Parteien mitwirkten, wobei der Territorialherr, der das Judenregal besaß, nicht unbedingt immer, wenngleich meistens in der stärkeren Position war. Aber die fiskalische Maxime, die damals die Judenpolitik vieler kleiner Landesherrschaften bestimmte, verschaffte den Juden eine starke Verhandlungsposition, die sie oft zu ihren Gunsten zu nutzen verstanden, wenngleich es auch durchaus Beispiele für fehlende Kompromißbereitschaft seitens der Regierung gibt. Doch in der Regel gelang es den Juden, eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage und ihres rechtlichen Status abzuwenden und auch die Zusicherung einer Autonomie in innerjüdischen Angelegenheit zu erreichen.

Die Inhaltsanalyse der Schutzbriefe, die sich von kommunikationstheoretischen Überlegungen leiten läßt, macht deutlich, daß es sich um eine „Teilrechtsordnung mit supplementärem Charakter“ handelt, die für die frühneuzeitliche Herrschaftspraxis typisch war. Und was die eingangs gestellte Frage, ob Schutzjuden als Untertanen galten, betrifft, so kommt Mordstein zu dem folgenden Ergebnis: „Die herrschaftlichen Entscheidungsträger unternahmen so gut wie nie den Versuch, die Juden als Randgruppe zu betrachten. Ein signifikanter Unterschied in der Vorgehensweise gegenüber christlichen Untertanen und jüdischen Schutzverwandten wurde nur in Ausnahmefällen gemacht.“ (S. 332).

*Robert Jüttle, Stuttgart*